

Vorsicht bei Behandlungen außerhalb des Leistungsspektrums der GKV – ohne Hinweis kein Honoraranspruch!

Nach einer Entscheidung des Landesozialgerichtes (LSG) für das Saarland vom 22.06.2011 (Az.: L 2 KR 2/11) muss ein Vertragsarzt, der eine Behandlung außerhalb des Leistungsbereiches der GKV durchführen will, den Versicherten zuvor unmissverständlich darauf hinweisen, dass eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse (KK) nicht in Betracht kommt. Unterlässt er diesen Hinweis, entsteht kein wirksamer Honoraranspruch.

In dem entschiedenen Fall litt eine Kassenpatientin an rheumatischen Erkrankungen, einer chronischen Borreliose und einer Darmerkrankung. Sie ließ bei einem Vertragsarzt ihrer Wahl eine besondere Form der Blutwäsche durchführen. Vor der Behandlung wurde ihr gesagt, sie solle der Leistung zunächst gegenüber der Praxis bezahlen, könne die Kosten aber anschließend unproblematisch durch ihre KK erstatten lassen. Die KK lehnte die Übernahme der Kosten jedoch u.a. mit der Begründung ab, die vorgenommene

Behandlung falle nicht unter die durch den Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegten Kriterien für eine vom Leistungskatalog der GKV umfasste Apherese.

Das LSG bestätigte die Ablehnung des Kostenerstattungsanspruchs der Patientin. Voraussetzung eines solchen Anspruchs nach § 13 Abs. 3 SGB V sei in jedem Fall, dass der Honoraranspruch des behandelnden Arztes zunächst rechtswirksam entstanden sei. Daran fehle es, weil der Arzt unter Verstoß gegen seine wirtschaftliche Aufklärungspflicht gegenüber der Versicherten nicht klargestellt habe, auf welcher Kostengrundlage die Behandlung stattfinde. Die vom Arzt gegebene Auskunft, die durch die Patientin vorab selbst bezahlten Leistungen würden durch die KK ohne Weiteres erstattet, sei unzutreffend gewesen. Tatsächlich habe der Arzt die Patientin nur entweder – bei einer Leistung innerhalb des Leistungsspektrums der GKV – kostenfrei als Kassenpatientin oder aber – bei einer Behandlung außerhalb des erstattungsfähigen Leistungsspektrums

– auf private Rechnung behandeln können. In letzterem Fall entstehe der Honoraranspruch des Arztes wirksam jedoch nur nach entsprechendem klaren Hinweis, dass in diesem Fall eine Kostenerstattung durch die GKV nicht in Betracht komme.

Das Urteil verdeutlicht die Honorarrelevanz zutreffender Auskünfte zur Kostensituation vor der Behandlung durch den Vertragsarzt. Bei Behandlungen außerhalb des Leistungsbereiches der GKV muss der Arzt den Patienten explizit darauf hinweisen, dass in diesem Fall eine Erstattung durch die KK nicht stattfindet, wenn er seinen Honoraranspruch wahren möchte.

*Dr. Daniela Hattenhauer
Kirstin van de Sande*

*Rechtsanwältinnen in
der Praxisgruppe Health Care
der Rechtsanwaltssozietät
Heuking Kühn Lüer Wojtek*

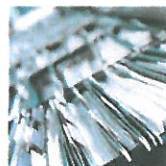
HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK



ärztliches Berufsrecht



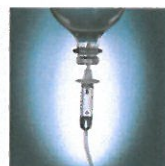
Arbeitsrecht in der Arztpraxis



Gebührenrecht



Vertragsgestaltung



Werberecht



Beratung bei der Wahl
ärztlicher Kooperations- und
Rechtsformen



Aznen- und Heilmittelrecht



Azhaltung

Rechtssicherheit für Ärzte.

Mit einem interdisziplinären Team von Rechtsanwälten und Steuerberatern beraten und vertreten wir Einzelpraxen und kooperierende Gemeinschaften sowohl bei besonderen Herausforderungen wie Praxisgründung/-konzeptionierung, Praxisan- und -verkauf sowie Gestaltung von Kooperationen und Praxisnetzwerken als auch im täglichen Praxisgeschäft. Unsere übergreifende Beratung umfasst unter anderem Rechtsgebiete wie ärztliches Berufs-, Zulassungs- und Vertragsarztrecht, Werberecht, Vertragsgestaltung für Ärzte, ärztliches Gebührenrecht und Arbeitsrecht in der Arztpraxis. | www.heuking.de

Berlin T +49 (0)30 88 00 97-0 - berlin@heuking.de

Brüssel T +32 (0)2 646 20 00 - brussels@heuking.de

Chemnitz T +49 (0)371 382 03-0 - chemnitz@heuking.de

Düsseldorf T +49 (0)211 600 54 00 - dusseldorf@heuking.de

Frankfurt T +49 (0)69 976 61-0 - frankfurt@heuking.de

Hamburg T +49 (0)40 35 62 80-0 - hamburg@heuking.de

Köln T +49 (0)221 20 62-0 - koeln@heuking.de

München T +49 (0)89 540 31-0 - muenchen@heuking.de

Zürich T +41 (0)44 200 71 00 - zurich@heuking.ch

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER ATTORNEY-AT-LAW

Berlin Brüssel Chemnitz Düsseldorf Frankfurt Hamburg Köln München Zürich